

Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern

Monbijoustrasse 61, Postfach 1096, 3000 Bern 23
Tel. 031 370 07 80, Fax 031 370 07 81
E-Mail: sekretariat@spbe.ch, www.spbe.ch



Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern
Rechtsabteilung
Münsterplatz 3a
3011 Bern



Bern, 15. Februar 2012

VERNEHMLASSUNGSANTWORT ZUR REVISION DES KANTONALEN WALDGESETZES (KWaG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur oben genannten Gesetzesrevision eine Vernehmlassungsantwort unterbreiten zu können.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Kanton Bern anerkennt den hohen ökologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Wert des Waldes. Die entsprechenden Parameter sind einem ständigen Wandel unterworfen, so dass die Anpassung des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) angebracht ist. Aspekte der erhöhten Biodiversität, der gesteigerten Wohlfahrtsfunktion, der geförderten Energieproduktion und des stets wichtiger werdenden Grundwasserschutzes müssen ausgewogen berücksichtigt werden.

Die SP Kanton Bern ist insbesondere mit den folgenden Änderungen ausdrücklich einverstanden:

- Einführung eines kantonalen Waldplanes zur Verschlinkung und Ergänzung regionaler Waldpläne
- Verbesserte Formulierung des Begriffs der öffentlichen Zugänglichkeit und Klärung der Vorschriften bezüglich Reiten und Radfahren (Biken) im Wald
- Formelle Anpassungen im Zusammenhang mit dem neuen Finanzausgleich NFA
- Delegation von Ausgabenbefugnissen für grosse Schadenereignisse
- Vollständige Mehrwertabschöpfungen bei Waldrodungen und die Rückführung der abgeschöpften Mittel in den Wald
- Formelle Feststellung, dass im Wald grundsätzlich unter Vorbehalt von Ausnahmen keine Bewirtschaftungspflicht besteht

2. Artikel 18

Grosse Vorbehalte hat die SP Kanton Bern als Vertreterin des Personals mit den mangelnden Anforderungen an professionelles Waldpersonal wie sie in Art. 18 Abs. 1 KWaG wie folgt formuliert sind:

- „Wer im Wald als Arbeitgeber, Werkbesteller oder dergleichen Holzerntearbeiten entlohnt, hat sicherzustellen, dass die Ausführenden über eine fachliche Grundausbildung *oder die*

entsprechende Erfahrung verfügen“.

Die Neufassung führt zu wesentlichen Rückschritten im Bereich der Arbeitssicherheit.

- Die Neufassung von Art. 18 Abs. 1 schiebt den Laien eine für sie kaum wahrnehmbare Verantwortung zu und führt in der Förderung der Arbeitssicherheit zu einem Rückschritt. Die Erfahrung allein kann die Ausbildung nicht ersetzen. Gemäss Erhebungen der SUVA ist der Wald der gefährlichste Arbeitsplatz. Erfahrung ohne vorherige solide Grundausbildung ist kein Garant für sicheres Arbeiten.

- Zudem sind etliche Begriffe ungenügend geklärt:

Der Begriff „Werkbesteller“ ist nicht definiert. Dies ist unzweckmässig, da die Kontrollpflicht über die notwendige Grundausbildung oder die entsprechende Erfahrung des Ausführenden nun zu einem beträchtlichen Teil bei Laien liegen soll (z.B. Privatwaldbesitzer).

Die in Art. 18 verlangte fachliche Grundausbildung ist eine bewährte 5-tägige minimale Grundausbildung, die sich aus Sicht der Arbeitssicherheit bewährt hat.

Die SP Kanton Bern fordert deshalb:

- die Verantwortung über die Kontrolle der Ausbildung nicht dem Waldbesitzer zu übertragen, sondern beim Beauftragten zu belassen,
- die obligatorische Grundausbildung bei Arbeiten gegen Entgelt ausnahmslos vorzusehen und nicht durch Erfahrung zu ersetzen.

Der Wortlaut von Art. 18 Abs. 1 ist deshalb wie folgt zu ändern:

„Wer im Wald gegen Entgelt Holzernte- oder Motorsägearbeiten ausführt, muss eine fachliche Grundausbildung nachweisen“.

3. Artikel 22

Für die SP Kanton Bern hat die Schonung des Waldlebens grosse Priorität, allerdings sind auch die Erholungsinteressen der Bevölkerung und des Tourismus zu berücksichtigen. Bei den besonders bezeichneten Wegen und Pisten für Reiten und Radfahren ist analog der Regelung zu OL-Läufen eine einvernehmliche Lösung mit den entsprechenden Interessenverbänden anzustreben.

4. Artikel 23

Die SP Kanton Bern hat zudem grosse Vorbehalte gegen die generelle Befahrbarkeit von Waldstrassen zur Ausübung der Jagd (Art. 23). Eine solche Bestimmung ist auf Verordnungsebene erheblich einzuschränken.

5. Weitere Bemerkungen

Zudem stellen wir fest, dass etliche Bereiche, die aus der Sicht der SP Kanton Bern im KWaG geregelt sein müssten, fehlen. Sofern der Gesetzgeber beabsichtigt, die folgenden Punkte auf Verordnungsbasis oder in anderen Erlassen (Neophyten) zu regeln, so ist ein entsprechender ausformulierter Entwurf oder Hinweis hilfreich. Sofern diese Absicht nicht besteht, sind folgende Problembereiche auf Gesetzesstufe aufzugreifen:

- Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf bietet keine Verbesserung bei der Verhütung von Wildschäden. Die hohe Dichte des Schalenwildbestandes ist in weiten Teilen des Kantons Bern seit Jahrzehnten ein ungelöstes Problem. So lässt der unveränderte Art. 13 bezüglich der Jagdplanung beliebig Spielraum offen. Die präziseren Bestimmungen in Art. 18 KWaV wurden offensichtlich nie umgesetzt. Es ist unzweckmässig, Probleme zu verdrängen, wenn bisher keine Lösung gefunden worden ist.
- Gebietsfremde schadhafte Organismen (insbesondere invasive Neophyten) werden im vorliegenden Entwurf nicht erwähnt. Das akute Problem muss eine entsprechende Gewichtung

erhalten, Verantwortlichkeiten und Finanzierung der Bekämpfung müssen geregelt werden. Während im laufenden Biodiversitätsprogramm viel Geld für Unterlassungen (Reservate, Alt- und Totholzinseln) ausgeschüttet wird, bleibt der arbeits- und kostenintensive Kampf gegen invasive Neopyhten im Wald ungelöst. Die Gewichtung des Mitteleinsatzes ist aus unserer Sicht nicht völlig adäquat.

- Der Begriff „Erholungswald“ wird seit Jahren in unterschiedlicher Zielsetzung verwendet. Der Begriff ist nicht näher definiert und bedeutet in der heutigen Praxis, dass die Öffentlichkeit Ansprüche an den Waldbesitzer stellt und den Wald stark als Erholungsgebiet beansprucht, aber nicht zu einer finanziellen Entschädigung bereit ist. Die vorliegende Fassung des Waldgesetzes lässt hier das Aufgreifen des Themas Erholungswald und Entschädigung gemeinschaftlicher Leistungen vermissen. Die Waldfunktion „Erholung“ muss gelöst werden und gehört in dieser Teilrevision geregelt.
- Im vorliegenden Entwurf sind keine Bestimmungen zum Totholz vorgesehen. Auch diese Thematik ist hochaktuell und verdient, im Waldgesetz festgehalten zu werden. Insbesondere im sogenannten Erholungswald gibt es immer Zielkonflikte mit der Biodiversität, sprich Naturschutz versus Sicherheit. Stehendes Totholz ist sehr gefährlich. Wenn das Bundesamt für Umwelt Bewirtschaftungsstandards (GNWB) einführt, braucht es Regelungen bezüglich Haftung und Schadloshaltung.
- Beim Schutz von Personen und Sachwerten gibt es in der heutigen Waldgesetzgebung eine markante Lücke. Massnahmen zum Schutz von Personen und Sachwerten werden nur unterstützt, wenn nebst dem Schadenpotenzial auch eine Naturgefahr im Sinne des Gesetzes besteht (Lawinen, Steinschlag, Murgang usw). Bewaldete Steilhänge über Siedlungen und Anlagen können durch die Gefahr fallenden Holzes eine akute Gefahr darstellen, ohne dass eine Naturgefahr im Sinne des Gesetzes vorliegt. In Anlehnung an Art. 8 („...gilt für den Wald keine Bewirtschaftungspflicht.“) ist für Massnahmen zum Schutze von Menschen und erheblichen Sachwerten vor fallendem Holz eine Finanzhilfe vorzusehen.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen zu berücksichtigen. Wir sind gerne bereit, diese bei Bedarf näher zu erläutern.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern

Der Präsident



Roland Näf

Politischer Sekretär



Michael Sutter